

PER E-MAIL

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
post.c14@bmwfw.gv.at

Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

30.06.2016

GZ: BMWFW-56.121/0002-C1/4/2016

Stellungnahme zur geplanten Novellierung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und des Preisauszeichnungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Stellungnahmemöglichkeit zur geplanten Gesetzesnovelle zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) und zum Preisauszeichnungsgesetz (nachfolgend gemeinsam als "die Gesetzesnovelle" bezeichnet).

Die **European Technology & Travel Services Association** ("ETTSA") vertritt und fördert die Interessen führender Online-Reiseagenturen und Reisevertriebssysteme gegenüber der Industrie, politischen Entscheidungsträgern, Meinungsbildnern, Konsumentengruppen und anderen relevanten europäischen Akteuren. Der Verband mit Sitz in Brüssel fördert und unterstützt die volle Transparenz, den fairen Wettbewerb und die Auswahlmöglichkeiten des Verbrauchers in der Reisevertriebskette. Zu den Mitgliedern von ETTSA zählen Amadeus, Expedia (sowie dessen Marken Expedia und Hotels.com), Odigeo (und dessen Marken eDreams, GoVoyages, Opodo und Travelink), Sabre, Travelport, TripAdvisor und Skyscanner.

Der **Verband Internet Reisevertrieb e.V.** (VIR) ist der Interessenverband der deutschen Online-Touristik. Dem VIR haben sich acht der größten deutschen Online-Reiseportale als sogenannte Vollmitglieder angeschlossen, sowie über 30 weitere Unternehmen, die den VIR als Fördermitglieder unterstützen. Er ist Ansprechpartner für den Verbraucher, die Medien,

den Nachwuchs und die Branche selbst zum Thema Online-Touristik. Der VIR steht für Sicherheit im Internet, Vertrauen und Qualitätsstandards.

Die Bestimmungen der Gesetzesnovelle sollen das Vertragsverhältnis zwischen Betreibern von Buchungsplattformen und Beherbergungsunternehmen (im Folgenden auch kurz: Hotels) in Österreich durch Verhängung eines Verbots von Bestpreisklauseln (der Begriff umfasst in weiterer Folge auch Paritätsklauseln bzw. Meistbegünstigungsklauseln) in Vereinbarungen zwischen Betreibern von Buchungsplattformen und Hotels regeln, was sich unmittelbar auf die rechtliche Position unserer Mitglieder auswirkt. Wir haben daher den Gesetzentwurf analysiert und möchten folgende Überlegungen und Bedenken hinsichtlich des Ministerialentwurfs zum Ausdruck bringen:

Die Buchungsplattformen von Online-Reisebüros bieten Konsumenten die Möglichkeit, sämtliche Angebote zu vergleichen und zu buchen. Dies fördert den Wettbewerb zwischen den Anbietern. Online-Reisebüros tragen in sehr hohem Maße zur Transparenz der Angebote bei, da nicht nur Preise, sondern auch Konditionen und Kundenbewertungen verglichen werden können. Bei fast allen Online-Reisebüros ist die Teilnahme als Hotel kostenfrei. Nur im Fall einer Buchung wird eine Vermittlungsprovision einbehalten. Kleine Hotels, die sich kein aufwändiges Marketing und Kundenbindungsprogramme leisten können, erhalten so faire Wettbewerbsbedingungen gegenüber den großen Hotels und Ketten.

Die geplante Gesetzesnovelle wirft unseres Erachtens beträchtliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer möglichen Diskriminierung von Buchungsplattformen und einer mangelnden sachlichen Rechtfertigung für die geplanten Bestimmungen auf (siehe Abschnitt 1 unseres Schreibens). Des Weiteren ergeben sich Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der geplanten Bestimmungen nach dem EU-Recht, insbesondere nach Artikel 56 AEUV und der EU-Dienstleistungsrichtlinie, nach der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und nach der Verordnung Nr 1/2003 bzw der E-Commerce-Richtlinie (siehe Abschnitt 2).

Schließlich möchten wir auf die anwendbare Mitteilungspflicht gemäß dem Notifizierungsgesetz 1999 hinweisen, welches eine entsprechende EU-Richtlinie in nationales Recht umsetzt (siehe Abschnitt 3), zumal eine solche Notifizierung unseres Wissens bislang noch nicht erfolgt ist und die Stillhalteperiode von mindestens drei Monaten somit bislang noch nicht gewahrt wurde.

1 Verfassungsrechtliche Erwägungen

Jedermann hat das Recht, privatrechtliche Verträge abzuschließen und frei auszustalten ("Vertragsfreiheit" oder "Privatautonomie").¹ Dabei handelt es sich um ein aus der Eigentumsgarantie abgeleitetes, verfassungsgesetzlich gewährleistetes Grundrecht. Jede gesetzliche Beschränkung der Vertragsfreiheit greift in das Grundrecht auf Eigentum ein. Aus diesem Grund greift auch die geplante gesetzliche Bestimmung, wonach die Vereinbarung von Bestpreisklauseln zwischen Betreibern von Buchungsplattformen und Hotels verboten sein soll, in das verfassungsrechtlich

¹ Art 5 StGG, Art 1 1. ZPEMRK.

gewährleistet Eigentumsrecht ein.² Darüber hinaus greift das geplante Verbot in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit³ ein, weil Betreiber von Buchungsplattformen durch das Verbot daran gehindert werden, Geschäftsmodelle mit Bestpreisgarantien zu entwickeln.⁴

Ein Grundrechtseingriff ist zwar nicht *per se* verfassungswidrig,⁵ zumal weder die verfassungsrechtliche Privatautonomie noch die Erwerbsausübungsfreiheit den Grundrechtsträger "absolut" schützen; beide Grundrechte stehen unter einem Gesetzesvorbehalt und lassen Eingriffe durch den Gesetzgeber zu. Insbesondere in Bezug auf die Privatautonomie wird dem Gesetzgeber zwar grundsätzlich auch ein weiter Ermessensspielraum zur Grundrechtsbeschränkung eingeräumt,⁶ allerdings judiziert der Verfassungsgerichtshof ("VfGH") in ständiger Rechtsprechung, dass jeder Grundrechtseingriff und damit auch jeder Eingriff in die Privatautonomie **verhältnismäßig** sein muss.⁷ Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass das Ziel der Grundrechtsbeschränkung **im öffentlichen Interesse** liegen muss. Weiters muss die Grundrechtsbeschränkung **geeignet** und **erforderlich** sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Schließlich muss der mit der gesetzlichen Maßnahme verbundene Grundrechtseingriff **in einem angemessenen Verhältnis** zur Bedeutung des angestrebten Ziels stehen.

Es ist unstrittig, dass die Aufrechterhaltung eines leistungsgerechten Wettbewerbs ein im öffentlichen Interesse stehendes und damit legitimes Ziel bildet. Das vorgeschlagene Verbot von Bestpreisklauseln in Verträgen zwischen Buchungsplattformen und Hotels ist aber weder geeignet noch erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Dies aus folgenden Gründen:

Bestpreisklauseln (Paritätsklauseln) in den Verträgen zwischen Buchungsplattformen und Hotels wurden erst kürzlich von der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde sowie einer Vielzahl anderer EU Wettbewerbsbehörden im Lichte des anwendbaren EU und nationalen Kartellrechts im Detail untersucht. Diese Untersuchungen wurden zwischenzeitig abgeschlossen und kamen zum Ergebnis, dass Bestpreisklauseln nicht *per se* in Konflikt mit den kartellrechtlichen Bestimmungen stehen. Vielmehr sind Bestpreisklauseln grundsätzlich von der vertikalen Gruppenfreistellungsverordnung⁸ erfasst und gelten als vom Kartellverbot des Artikels 101 Abs 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU ("AEUV") ausgenommen, sofern alle weiteren Kriterien für die Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt sind. Selbst wenn die Gruppenfreistellungsverordnung nicht anwendbar sein sollte, sind Bestpreisklauseln

² vgl VfGH 15.06.1990, G56/89.

³ Art 6 StGG.

⁴ Vgl auch VfGH 15.06.1990, G56/89, wonach gesetzliche Beschränkungen der Preissetzung in das Grundrecht der Erwerbsausübungsfreiheit eingreifen.

⁵ VfGH 15.06.1990, G56/89.

⁶ VfGH 5.10.1988, G197/87.

⁷ Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht, Rn 394.

⁸ Verordnung(EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen

aus kartellrechtlicher Sicht nicht grundsätzlich verboten, sondern einer Einzelfallprüfung gemäß Artikel 101 Abs 3 AEUV zu unterziehen. Aus kartellrechtlicher Sicht ist es daher zur Aufrechterhaltung eines leistungsgerechten Wettbewerbs (Ziel) **nicht** erforderlich, ein *per se* Verbot von Bestpreisklauseln einzuführen, sodass die geplante Gesetzesänderung bereits aus diesem Grund als **unverhältnismäßig und verfassungswidrig** anzusehen ist.

Weiters ergibt sich aus Punkt 2.4 unten, dass die geplante Gesetzesänderung auf den Großteil der Sachverhalte, auf die sie eigentlich abzielt, gar nicht anwendbar wäre. Ihre Anwendbarkeit wäre nämlich auf österreichische Betreiber von Buchungsplattformen beschränkt, während ausländische Buchungsplattformen aufgrund der unionsrechtlichen Vorschriften vom Anwendungsbereich der geplanten Regelung ausgenommen wären (vgl dazu im Detail Punkt 2.4 unten). In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den Betreibern von Buchungsplattformen zu einem sehr großen Anteil um ausländische Unternehmen handelt, ist die geplante Gesetzesänderung **nicht geeignet**, um die Verwendung von Bestpreisklauseln in den Vertragsbeziehungen mit österreichischen Hotels zu unterbinden. Da die geplante Gesetzesänderung nicht geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, ist der mit ihr verbundene Grundrechtseingriff nicht verhältnismäßig und verfassungswidrig.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es durch das vorgeschlagene Verbot von Bestpreisklauseln zu einer Ungleichbehandlung zwischen **Betreibern von (online) Buchungsplattformen und anderen Unternehmen (inkl offline/nicht virtuellen Reisebüros)** kommt. Während es allen in Österreich Handel treibenden Unternehmen (inkl Reisebüros) grundsätzlich möglich ist, Bestpreisklauseln mit ihren Geschäftspartnern (zB Hotels) frei zu vereinbaren, soll es Betreibern von Buchungsplattformen *per se* verboten sein, Bestpreismodelle zu verwenden. Es gibt aber **keinen objektiven Grund, Buchungsplattformen in Bezug auf Bestpreisklauseln anders als andere Unternehmen, insbesondere sonstige Reisebüros, zu behandeln**. Aus diesem Grund würde die Gesetzesänderung zu einer Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes führen. Das in den Gesetzesmaterialien angeführte Rechtsfertigungsargument, wonach Beherbergungsunternehmen besonders stark von Buchungsplattformen abhängen, geht jedenfalls ins Leere, weil der Grad der Abhängigkeit von Beherbergungsunternehmen keinen Unterschied zwischen Buchungsplattformen und anderen (uU ebenfalls wirtschaftlich bedeutenden) Reisebüros zu begründen vermag. Im Gegenteil: Betreiber von Buchungsplattformen bieten dieselben Vermittlungsleistungen wie andere Reiseagenturen an und auch der Kundenkreis ist weitgehend identisch. Aus diesem Grund ist eine Gleichbehandlung vor dem Gesetz dringend geboten. Der Umstand, dass Hotelbetriebe von Buchungsplattformen angeblich besonders abhängig seien, vermag eine Ungleichbehandlung zwischen Betreibern von Buchungsplattformen und anderen Reisevermittlungsagenturen nicht zu rechtfertigen.

Die geplante Gesetzesänderung ist zudem kontraproduktiv: Wie umfassend unter Punkt 2.4 dargestellt, wird die Novelle aufgrund der E-Commerce Richtlinie nur auf österreichische Betreiber von Buchungsplattformen anwendbar sein. Sie wird daher nur

heimische Unternehmen, die eine Buchungsplattform betreiben, in ihrer Geschäftsausübung beschränken, während nicht-österreichische Betreiber von Buchungsplattformen weiterhin berechtigt sein werden, Bestpreisklauseln zu verwenden. Dies würde zu Marktunsicherheiten und Wettbewerbsverzerrungen führen und könnte das Ergebnis haben, dass der Wettbewerb zwischen Buchungsplattformen abnimmt und Beherbergungsbetriebe gleichzeitig Bestpreisklauseln von ausländischen Betreibern von Buchungsplattformen weiterhin akzeptieren müssen. Derart kontraproduktive Maßnahmen sind **mit dem Sachlichkeitsgebot nicht vereinbar** und darüber hinaus nicht geeignet, das angestrebte Ziel der Aufrechterhaltung eines leistungsgerechten Wettbewerbs zu erreichen.

2 Bedenken aus EU-rechtlicher Sicht

2.1 Artikel 56 AEUV und Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG)

Die Online-Reisebranche ist globaler Natur. Eine bedeutende Anzahl der Buchungen in österreichischen Hotels erfolgt online über internationale Buchungsplattformen, und zwar durch Reisende, die außerhalb Österreichs leben. Deshalb wollen Betreiber von Buchungsplattformen einheitliche allgemeine Geschäftsbedingungen, die in der gesamten EU gelten. Die Gesetzesnovelle hätte den Effekt, dass Betreiber von Buchungsplattformen die spezifischen nationalen Bestimmungen erfüllen müssten, nach denen Bestpreisklauseln verboten sind, um Zugang zum österreichischen Markt zu haben und rechtmäßig Online-Buchungsdienstleistungen in Österreich anbieten zu können. Damit trifft die Gesetzesnovelle das Herzstück des vorherrschenden Geschäftsmodells von Betreibern von Buchungsplattformen, weil es deren Möglichkeit beschränkt, ein einheitliches und kohärentes Geschäftsmodell in der gesamten EU anzuwenden. Betreiber von Buchungsplattformen würden vielmehr gezwungen, verschiedene Modelle und Systeme zu konzipieren und umzusetzen, um im Einklang mit den beschränkenden österreichischen Bestimmungen zu agieren.

Dies scheint mit den Zielen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der EU iSv Artikel 56 AEUV und der Dienstleistungsrichtlinie in Widerspruch zu stehen:

- Nach ständiger Rechtsprechung verlangt **Artikel 56 AEUV** nicht nur die Beseitigung jedweder Diskriminierung von Dienstleistungsanbietern aus anderen Mitgliedstaaten, sondern verbietet auch Beschränkungen, die ohne Unterscheidung auf nationale und grenzüberschreitende Dienstleistungsanbieter Anwendung finden, wenn solche Beschränkungen geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel zu erschweren, indem sie die Aktivitäten von Dienstleistungsanbietern, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, in dem sie ähnliche Dienstleistungen rechtmäßig anbieten, behindern.⁹ Der Begriff der "Beschränkung" der Dienstleistungsfreiheit iSd Artikels 56 AEUV umfasst nationale Maßnahmen und Gesetzesvorschriften, die die Art, den Umfang und/oder Inhalt bestimmter Dienstleistungen, die in einem Mitgliedstaat erbracht

⁹ EuGH 25.07.1991, C-76/90, *Söger*, 1991

werden können, festlegen und/oder einschränken.¹⁰ Eine nationale Preisregulierung kann – bereits unabhängig von einer allfälligen Diskriminierung – als Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit betrachtet werden, und dies insbesondere dann, wenn der Effekt einer solchen Regulierung darin besteht, potenzielle Dienstleistungsempfänger daran zu hindern, auf günstigere Angebote zurückzugreifen.¹¹ Jede Maßnahme, die die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit verbietet, behindert oder weniger attraktiv macht, fällt unter Artikel 56 AEUV.¹² Dementsprechend steht Artikel 56 AEUV der Anwendung nationaler Vorschriften entgegen, die geeignet sind, die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten schwieriger zu machen als die Bereitstellung von Dienstleistungen in nur einem Mitgliedstaat.¹³

- Die **Dienstleistungsrichtlinie** bekräftigt den Grundsatz, dass Unternehmen bei der Erbringung von Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten frei von Hindernissen sein sollen, es sei denn, solche Regelungen sind aus zwingenden Gründen der öffentlichen Ordnung objektiv gerechtfertigt. Die Dienstleistungsrichtlinie wurde eingeführt, um das Ziel eines einheitlichen Dienstleistungsmarktes in der EU zu unterstützen und sich dabei auf den Abbau rechtlicher, regulatorischer und administrativer Beschränkungen zu konzentrieren.¹⁴ Die Richtlinie betont die Bedeutung eines wettbewerbsfähigen Marktes im Bereich der Dienstleistungen und bestimmt, dass Mitgliedstaaten den freien Zugang und die freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten in ihrem

¹⁰ So hat beispielsweise der EuGH in der Rechtssache *Kommission/Italien (Kfz-Versicherung)* entschieden, dass bestimmte Vorschriften des italienischen Rechts, die sämtliche Versicherungsgesellschaften dazu verpflichteten, Kfz-Haftpflichtversicherungen anzubieten, und die Freiheit der Versicherungsgesellschaften hinsichtlich der Festsetzung ihrer Prämien einschränken, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellen. Grund hierfür war, dass von anderen EU-Mitgliedstaaten aus oder in allen EU-Mitgliedstaaten tätige Gesellschaften gezwungen waren, ihr unternehmerisches Handeln neu zu organisieren, um Zugang zum italienischen Markt zu erhalten.

¹¹ Siehe EuGH 05.12.2006, C-94/04, *Cipolla und Andere*, 2006 in Bezug auf nationale Regelungen hinsichtlich der durch Gebührenordnung festgelegten Mindesthonorare von Rechtsanwälten, in dem der Gerichtshof in Rn 58 bis 60 Folgendes entschied: "Das Verbot, durch Vereinbarung von den durch die Gebührenordnung festgesetzten Mindesthonoraren abzuweichen, wie es die italienischen Rechtsvorschriften vorsehen, kann den Zugang von in einem anderen Mitgliedstaat als der Italienischen Republik niedergelassenen Rechtsanwälten zum italienischen Markt für juristische Dienstleistungen erschweren und ist somit geeignet, die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeiten in diesem Mitgliedstaat zu beschränken. Folglich stellt sich dieses Verbot als eine Beschränkung iSv Artikel 49 EG dar. Das genannte Verbot nimmt Rechtsanwälten, die in einem anderen Mitgliedstaat als der Italienischen Republik niedergelassen sind, die Möglichkeit, durch geringere Honorarforderungen als den in der Gebührenordnung festgesetzten solchen Rechtsanwälten wirksamer Konkurrenz zu machen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind und denen es daher leichter als im Ausland niedergelassenen Rechtsanwälten fällt, sich einen Mandantenstamm aufzubauen (...). Außerdem beschränkt dieses Verbot die Auswahl der Dienstleistungsempfänger in Italien, denn diese können nicht die Dienste von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Rechtsanwälten in Anspruch nehmen, die in Italien ihre Leistungen zu einem geringeren Preis anbieten als demjenigen, der sich aus den durch die Gebührenordnung festgelegten Mindesthonoraren ergibt."

¹² Siehe zB EuGH 17.07.2008, C-500/06, *Corporación Dermoestética*, 2008, Rn 32. Siehe auch Verbundene Rechtssachen des EuGH vom 23.11.1999, C-369/96 und 376/96, *Arblade*, 1999, Rn 33. Siehe auch zuletzt das Urteil des EuGH vom 11. Juni 2005 in der Rechtssache C-98/14, *Berlington Hungary Tanácsadó és Szolgáltató kft*, Rn 35; EuGH 03.12.2014, C-315/13, *Strafverfahren gegen De Clercq und Andere*, 2015 2 C.M.L.R. 6, und EuGH 19.12.2012, C-577/10, *Europäische Kommission/Belgien*.

¹³ Siehe zB EuGH 08.09.2005, C-544/03 und C-545/03, *Mobistar und Belgacom Mobile*, 2005 Rn 30.

¹⁴ Siehe Begleitseite der Kommission zur Dienstleistungsrichtlinie: http://ec.europa.eu/growth/single-market/services/services-directive/index_en.htm.

Hoheitsgebiet sicherstellen müssen.¹⁵ Zusammenfassend hält die Richtlinie Folgendes fest: "Es ist deshalb erforderlich, die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen Mitgliedstaaten zu beseitigen und den Dienstleistungsempfängern und -erbringern die Rechtssicherheit zu garantieren, die sie für die wirksame Wahrnehmung dieser beiden Grundfreiheiten des Vertrags benötigen".¹⁶

Die Gesetzesnovelle steht unseres Erachtens weder im Einklang mit Artikel 56 AEUV noch mit den Grundsätzen der Richtlinie, da sie die Freiheit von Buchungsplattformbetreibern, Dienstleistungen für österreichische Hotels (und Konsumenten) zu erbringen, beschränkt und so die **Bereitstellung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten erschwert**. Abweichungen von grundlegenden Binnenmarktregeln unterliegen einer engen Auslegung und Anwendung. Das Ziel der EU, einen einheitlichen (digitalen) Markt zu schaffen, würde unmöglich gemacht, wenn eine spezifische nationale Vorschrift zur Regelung globaler Online-Buchungsplattformen aufgrund des Lobbyings einer spezifischen nationalen Interessensgruppe eingeführt würde. Dienstleistungsanbieter können nicht gezwungen werden, sämtlichen bestehenden detaillierten Regulierungen in jedem Mitgliedstaat nachzukommen, in dem sie Dienstleistungen anbieten oder anzubieten beabsichtigen, es sei denn, solche Regelungen sind aus zwingenden Gründen der öffentlichen Ordnung objektiv gerechtfertigt.¹⁷ Im gegenständlichen Fall besteht **keine legitime zwingende objektive Rechtfertigung** für die Beschränkungen, die die Gesetzesnovelle Betreibern von Buchungsplattformen auferlegen will.

2.2 Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG)

Laut den erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf soll die Gesetzesnovelle nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/29/EG ("UGP-Richtlinie") fallen. Die in den erläuternden Bemerkungen angeführte Begründung zielt darauf ab, dass die vorgeschlagene Implementierung eines *per se* Verbots für Buchungsplattformbetreiber mit Hotels Bestpreisklauseln zu vereinbaren ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Buchungsplattformen und Hotels abzielen würde. Demzufolge würde dieses Verhältnis nicht in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie fallen. Diese Begründung ist aber unzureichend, weil der Gesetzvorschlag tatsächlich (zumindest auch) die Interessen von Konsumenten berührt. Die Gesetzesnovelle fällt daher – ungeachtet der gegenteiligen Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen – tatsächlich in den Anwendungsbereich der UGP-Richtlinie und ist mit dieser nicht vereinbar:

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die UGP-Richtlinie durch einen besonders weiten sachlichen Anwendungsbereich gekennzeichnet, der alle Geschäftspraktiken

¹⁵ Art 16 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

¹⁶ Ebenda, Rn 5.

¹⁷ Schlussantrag von A.G. Jacobs in der Entscheidung des EuGH vom 25.07.1991, C-76/90, Säger ,1991.

erfasst, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produktes an Verbraucher zusammenhängen. Vom Anwendungsbereich der Richtlinie sind dementsprechend, wie aus ihrem 6. Erwägungsgrund hervorgeht, nur solche nationalen Vorschriften ausgenommen, die unlautere Geschäftspraktiken betreffen, die **lediglich** die wirtschaftlichen Interessen von Mitbewerbern beeinträchtigen oder sich auf ein Rechtsgeschäft zwischen Gewerbetreibenden beziehen.¹⁸ Dem Wort "lediglich" kommt hier die Bedeutung von "ausschließlich" zu.¹⁹

Die UGP-Richtlinie berücksichtigt daher den Umstand, dass es nicht stets möglich ist, klar zwischen den Interessen von Verbrauchern und jenen von Mitbewerbern zu unterscheiden, weil sich diese oftmals überlappen. Eine Vielzahl von unternehmerischen Geschäftspraktiken wirkt sich sowohl auf die Interessen der Verbraucher als auch auf diejenigen der Mitbewerber aus.²⁰ Die Richtlinie steht somit auch nationalen Vorschriften entgegen, die generelle Verbote bestimmter Geschäftspraktiken vorsehen und nicht **ausschließlich** darauf ausgelegt sind, Verbraucher zu schützen, sondern auch andere Ziele verfolgen.²¹ Daraus folgt, dass alle Regelungen, die zwar primär Mitbewerberinteressen schützen, denen aber auch ein verbraucherschützender Zweck innewohnt, an den Maßstäben der Richtlinie zu messen sind und somit in ihren Anwendungsbereich fallen.²²

Dies trifft auf die Gesetzesnovelle zu, weil Bestpreisklauseln, die zwischen Hotels und Betreibern von Buchungsplattformen vereinbart werden (und ihr Verbot) **signifikante Auswirkungen auf Verbraucher** und ihre Beziehung zu Buchungsplattformen und den Hotels haben:

- Der Grund dafür, dass Betreiber von Buchungsplattformen Bestpreisklauseln mit Hotels vereinbaren wollen, liegt nicht darin, Hotels (die die Geschäftspartner der Buchungsplattformen sind) zu schädigen oder in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit einzuschränken. Die Klauseln werden vielmehr vereinbart, um die jeweilige Plattform für Verbraucher attraktiver zu machen, weil diese sich darauf verlassen können, den besten erzielbaren Preis geboten zu bekommen, wenn sie über eine bestimmte Plattform buchen.
- Die Umsetzung der Gesetzesnovelle hätte folglich den Effekt, dass es Buchungsplattformen generell verboten wäre, Bestpreisgarantien auch gegenüber Verbrauchern abzugeben, weil die Vereinbarung einer Bestpreisklausel mit den Hotels eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist (*conditio sine qua non*), dass Buchungsplattformen zulässig mit einer Bestpreisgarantie **gegenüber Verbrauchern werben**. Wenn es Betreibern von

¹⁸ EuGH 09.11.2010, C-540/08, *Mediaprint/Österreich*, Rn 21.

¹⁹ SA GA Trstenjak EuGH 09.11.2010, C-540/08, *Mediaprint/Österreich*, Rn 44-47; W. Schumacher, Das Ende der österreichischen per-se-Verbote von "Geschäftspraktiken" gegenüber Verbrauchern, wbl 2010, 612 (615).

²⁰ SA GA Trstenjak EuGH 09.11.2010, C-540/08, *Mediaprint/Österreich*, Rn 45.

²¹ Vgl EuGH 09.11.2010, C-540/08, *Mediaprint/Österreich*, Rn 41.

²² W. Schuhmacher, Das Ende der österreichischen per-se-Verbote von "Geschäftspraktiken" gegenüber Verbrauchern, wbl 2010, 612 (615).

Buchungsplattformen verwehrt wäre Bestpreisklauseln mit Hotels zu vereinbaren, wären sie demnach davon abgehalten, Bestpreisklauseln gegenüber ihren Kunden (= Konsumenten) anzubieten.

- Somit wäre die direkte Folge eines Verbots solcher Klauseln in Vereinbarungen zwischen Buchungsplattformen und Hotels, dass es Betreiber von Buchungsplattformen automatisch auch verboten wäre, die Vorteile solcher Klauseln gegenüber Konsumenten zu bewerben. Denn eine solche Bewerbung wäre irreführend, solange sie nicht durch eine gültige und durchsetzbare Bestpreisklausel gedeckt wäre. Eine solche (durch die Gesetzesnovelle *de facto* verbotene) Werbung ist eine Geschäftspraktik gegenüber Konsumenten.
- Derartige Klauseln sind zudem integraler Bestandteil der Promotionsaktivitäten von Buchungsplattformen und erfüllen den Zweck, die bestimmte Plattform unter den Konsumenten zu bewerben. Somit sind sie ein substantieller Teil des Geschäftsmodells von Betreibern von Buchungsplattformen und ihrer kommerziellen Strategie. Ihre Zulässigkeit hat damit einen direkten Effekt auf Promotion und Verkaufsaktivitäten der Buchungsplattformen **gegenüber Verbrauchern**, was in den Schutzbereich der UGB Richtlinie fällt.²³
- Die Implementierung der Gesetzesnovelle würde Betreiber von Buchungsplattformen zudem dazu anhalten, österreichische Hotels (einschließlich der Bedingungen, unter denen Buchungen gemacht werden können) gegenüber ihren Kunden (Verbrauchern) anders zu bewerben als Angebote für Hotels in Märkten, die Bestpreisklauseln erlauben. Das widerspricht dem Binnenmarktkonzept und den generellen Zielen der EU-Gesetzgebung (einschließlich der UGP-Richtlinie).
- Die Umsetzung der Gesetzesnovelle würde zudem dazu führen, dass Betreiber von Buchungsplattformen das kommerzielle Risiko übernehmen und kalkulieren müssten, dass es Hotels stets erlaubt sein würde, Zimmer zu niedrigeren Preisen zu vergeben, als über die Plattform angeboten. Von dieser durch den Gesetzgeber künstlich geschaffenen Freiheit würden Hotels zweifellos Gebrauch machen (*Trittrettfahren*). Sie müssten dann schließlich die von den Betreibern von Buchungsplattformen bei Buchungen über die Plattform typischerweise eingehobenen Buchungsgebühren nicht tragen, wenn sie ihre Zimmer direkt an Konsumenten vergeben. Buchungsgebühren sind aber ein elementarer Bestandteil des Geschäftsmodells von Buchungsplattformen und als natürliche Konsequenz müssten Betreiber von Buchungsplattformen daher ihre Aktivitäten und Investitionen zur Bewerbung von Hotels, die keine Bestpreisklauseln vereinbaren dürfen, reduzieren. Wenn eine große Anzahl an Kunden Buchungen nicht mehr über Buchungsplattformen vornehmen würde, werden Betreiber von Buchungsplattformen ihre Ressourcen in profitablere Märkte investieren, was zu einer Reduktion der Anzahl von über diesen Buchungskanal nach Österreich

²³ Siehe EuGH 30.06.2011 C-288/10, *Wamo/JBC et al*, Rn 31.

kommenden (insbesondere ausländischen) Touristen und insgesamt zu einem weniger attraktiven Angebot auch **für die Verbraucher** führen würde.

- Ferner soll die Gesetzesnovelle zu einer Situation führen, die es Hotels erlaubt ihren Kunden stets niedrigere Preise anzubieten als jene Preise, die die Hotels über Buchungsplattformen anbieten (was offenbar die Hauptzielsetzung der Gesetzesnovelle sein soll). Folglich ist die Gesetzesnovelle tatsächlich (sogar hauptsächlich) darauf gerichtet sich auf das **Verhältnis zwischen Hotels und Hotelkunden** auszuwirken und die möglichen Geschäftspraktiken (Preisfestsetzung) von Hotels gegenüber Konsumenten (B2C) zu regeln.

Daher fällt die Gesetzesnovelle klar in den Regelungsbereich der UGP-Richtlinie, die der Gesetzesnovelle entgegensteht. Die UGP-Richtlinie bewirkt nämlich eine **Vollharmonisierung** unlauterer Geschäftspraktiken. Innerhalb ihres Anwendungsbereichs ist es Mitgliedstaaten verwehrt, strengere Vorschriften zu erlassen, selbst wenn dadurch ein höheres Verbraucherschutzniveau erzielt würde. Nur solche Geschäftspraktiken die **ausdrücklich** in der UGP-Richtlinie als "unter allen Umständen unlauter" angeführt sind, können durch die Mitgliedstaaten generell verboten werden.²⁴ Die UGP-Richtlinie sieht jedoch kein *per se* Verbot wie das in der Gesetzesnovelle enthaltene vor. Der Ministerialentwurf ist deshalb unserer Ansicht nach mit EU Recht nicht vereinbar.

2.3 Verordnung Nr 1/2003

Wie oben im Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Bedenken erwähnt, wurden die in der Gesetzesnovelle gegenständlichen Bestpreisklauseln von den österreichischen Wettbewerbsbehörden und zahlreichen anderen EU-Wettbewerbsbehörden nach den anwendbaren EU- und einzelstaatlichen Kartellrechtlichen Bestimmungen genau analysiert. Diese Untersuchungen wurden inzwischen in den meisten Ländern, einschließlich Österreichs (siehe die entsprechende Pressemitteilung²⁵ des Generaldirektors der Bundeswettbewerbsbehörde), abgeschlossen.

Tatsächlich fallen Bestpreisklauseln nach EU-Kartellrecht in den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Beschränkungen und sind (sofern alle Kriterien für die Anwendbarkeit der Gruppenfreistellungsverordnung erfüllt sind) vom Kartellverbot des Artikel 101 Abs 1 AEUV freigestellt. Doch selbst wenn die Gruppenfreistellungsverordnung keine Anwendung findet, sind Bestpreisklauseln nicht *per se* verboten, vielmehr ist ihre Zulässigkeit gemäß Artikel 101 Abs 3 AEUV von Fall zu Fall zu prüfen.

Die geplante Gesetzesnovelle würde – im Gegensatz zum anwendbaren EU- und österreichischen Kartellrecht – Bestpreisklauseln in vertraglichen Vereinbarungen

²⁴ EuGH 23.04.2009 C-261/07 und C-299/07, VTB-VAB/Total Belgium et al, Rn 43.

²⁵ ZB <http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/newsletter/4950969/Kniefall-maechtiger-Buchungsplattformen-vor-Wettbewerbshutern?from=suche.intern.portal>.

zwischen Betreibern von Buchungsplattformen und Hotelbetreibern unabhängig vom Inhalt oder Umfang dieser Bestimmungen und vom Marktanteil der betroffenen Vertragsparteien ganz grundsätzlich verbieten. Somit **würden durch die Gesetzesnovelle Vereinbarungen verboten, die nach dem europäischen Kartellrecht völlig legitim sind**. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 3 Abs 2 der Verordnung Nr 1/2003, wonach die **Anwendung des einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts nicht zum Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen führen darf, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, aber den Wettbewerb im Sinne des Artikels 101 Abs 1 AEUV nicht einschränken, die Bedingungen des Artikels 101 Abs 3 AEUV erfüllen oder durch eine Gruppenfreistellung erfasst sind.**²⁶

Es ist in diesem Zusammenhang klar, dass sich der Begriff des "nationalen Wettbewerbsrechts" in Artikel 3 Abs 2 der Verordnung Nr 1/2003 nicht im strengen Sinne auf das nationale Kartellrecht, dh das österreichische Kartellgesetz, beschränkt. Vielmehr bezieht sich dieser Begriff auf alle nationalen Rechtsvorschriften, die ein wettbewerbsrechtliches Ziel verfolgen, wie zB das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder – basierend auf der Gesetzesnovelle – auch das Preisauszeichnungsgesetz, und würde dementsprechend die geplante Gesetzesnovelle, mit der die Wettbewerbsdynamik zwischen Hotels und Betreibern von Buchungsplattformen verändert werden soll, umfassen.²⁷

2.4 E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG)

Obwohl die in der Gesetzesnovelle geregelte Geschäftspraktik nach kartellrechtlichen Kriterien zu beurteilen ist (siehe diesbezüglich Punkt 2.3 oben), soll die Novelle im österreichischen Lauterkeitsrecht (und im Preisauszeichnungsgesetz) umgesetzt werden. Daher scheint es, dass der Gesetzgeber die Gesetzesnovelle als lauterkeitsrechtliche Materie ansieht. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Anwendbarkeit der E-Commerce Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG²⁹) und auf das darin in Artikel 3 enthaltene **Herkunftslandprinzip** hin. Dies vor dem Hintergrund, dass Betreiber von Buchungsplattformen Diensteanbieter sind, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

²⁶ Wir weisen beispielsweise darauf hin, dass MFN-Klauseln nach deutschem Recht bis 2005 kategorisch verboten waren (§ 14 der alten Fassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, gültig bis Juli 2005). Dieses Verbot wurde nach der Annahme der Verordnung Nr 1/2003 aufgehoben.

²⁷ Folglich findet Artikel 3 Abs3 der Verordnung Nr 1/2003 keine Anwendung, da die Gesetzesnovelle explizit die Wettbewerbsdynamik behandelt, die die Beziehung zwischen Buchungsplattformen und Hotels kennzeichnet. Des Weiteren muss jedes Ziel, das unter Bezugnahme auf Artikel 3 Abs 3 angeführt wird, ein Ziel sein, das in einer Weise verfolgt wird, die mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts und den Bestimmungen der EU-Verträge konsistent ist. Insbesondere angesichts des Konflikts, der sich – wie oben dargelegt – zwischen der Gesetzesnovelle und Artikel 56 AEUV ergibt, ist auch dies hier nicht der Fall.

²⁹ Die E-Commerce Richtlinie ist auf lauterkeitsrechtliche Vorschriften anwendbar, während kartellrechtliche Vorschriften – im Gegensatz dazu – vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind (im Hinblick auf kartellrechtliche Bestimmungen ist jedoch, wie oben ausgeführt, Artikel 3 Abs 2 der Verordnung 1/2003 zu beachten).

Der OGH hat bereits in der Vergangenheit festgehalten, dass – im Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips des Artikel 3 E-Commerce-Richtlinie – **die Anwendung des Marktortrechts nicht zu strenger Anforderungen führen darf, als sie im Herkunftsland des Diensteanbieters bestehen.**³⁰

Buchungsplattformen sind üblicherweise international tätig und haben ihren Sitz oftmals in EU Mitgliedstaaten außerhalb Österreichs. Folglich wären sämtliche lauterkeitsrechtliche Ansprüche gegenüber Betreibern von Buchungsplattformen, die in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässig sind, nach den lauterkeitsrechtlichen Vorschriften des Herkunftslandes dieser Buchungsplattformen zu beurteilen. Sofern nicht das Recht des jeweiligen Herkunftslandes eine ähnliche Bestimmung wie die in der Gesetzesnovelle zu regelnde vorsieht, wäre die im Ministerialentwurf enthaltene lauterkeitsrechtliche Regelung in einer solchen Situation überhaupt **nicht anwendbar**.

Das führt zu einer Situation, in der die Gesetzesnovelle lediglich auf Buchungsplattformbetreiber anwendbar wäre, die in Österreich ansässig sind, nicht aber auf Buchungsplattformbetreiber aus anderen EU Mitgliedstaaten. Deshalb wäre die Gesetzesnovelle gerade auf jene Situation nicht anwendbar, für die sie offensichtlich geschaffen wird, weil ihre Anwendbarkeit auf nicht-österreichische Betreiber von Buchungsplattformen durch das EU Recht ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund scheint die Gesetzesnovelle ihren angedachten Zweck zu verfehlen und sogar dazu zu führen, einen **Wettbewerbsnachteil für österreichische Betreiber von Buchungsplattformen** im Vergleich zu außerhalb Österreichs ansässigen Betreibern von Buchungsplattformen zu bewirken.

3 Notifizierungspflicht

Wir möchten außerdem noch anmerken, dass die geplante Gesetzesnovelle auch in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2015/1535 vom 9. September 2015 fällt, welche die Richtlinie 98/34 ohne jegliche inhaltlichen Änderungen ersetzt (gemeinsam "Notifikationsrichtlinie"). Letztere wurde in Österreich durch das Notifikationsgesetz 1999 und durch die Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über das Formblatt für Notifikationen umgesetzt.

Das Ziel der Notifikationsrichtlinie ist die Wahrung des freien Dienstleistungsverkehrs und das Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen des freien Warenverkehrs und Maßnahmen mit gleicher Wirkung sicherzustellen. Ihr Anwendungsbereich ist sehr weit und umfasst "*alle Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, d.h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung*" (Artikel 1 Abs 1 lit b Richtlinie 2015/1535 bzw Richtlinie 98/34) und somit auch Dienstleistungen von Betreibern von Buchungsplattformen. Die Notifikationsrichtlinie führt eine Verpflichtung für jeden Mitgliedstaat ein, die Kommission und jeden anderen Mitgliedstaat von einem Entwurf einer technischen Vorschrift zu informieren, d.h. vor der Umsetzung in nationales Recht. Nach dem Notifikationsgesetz ist die zuständige Stelle zur Übermittlung der

³⁰ OGH 23.05.2013, 4 Ob 29/13p.

Mitteilung an die Kommission des Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2015/1335 (bzw Artikel 6 Richtlinie 98/34) muss eine "technische Vorschrift"²⁸ "unverzüglich" der Kommission mitgeteilt werden, um der Kommission und anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, dazu Stellung zu nehmen. Der umsetzende Mitgliedstaat darf den Entwurf einer technischen Vorschrift nicht vor dem Ablauf von drei Monaten (oder gegebenenfalls einer längeren Frist, wenn die Kommission dies für notwendig erachtet) annehmen, damit die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten die Vorschrift prüfen können.²⁹

Die Gesetzesnovelle beinhaltet eine Beschränkung für (Online-)Buchungsplattformen, die als Dienstleister in Österreich tätig werden wollen in Bezug auf bereits bestehende und neue Vereinbarungen mit österreichischen Hotelpartnern. Diese Beschränkung fällt somit eindeutig in die Begriffsdefinition einer "technischen Vorschrift" (siehe Fußnote 28) und Österreich unterliegt der Verpflichtung die Gesetzesnovelle der Kommission mitzuteilen. Bis zum heutigen Datum wurde jedoch keine Notifikation der Gesetzesnovelle in der Datenbank der Kommission (*Technical Regulations Information System - "TRIS"*) veröffentlicht. (<http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/en/search/>)

Wir möchten daher anmerken, dass für den Fall, dass ein Mitgliedstaat die Notifikation einer technischen Vorschrift, die in den Anwendungsbereich der Notifikationsrichtlinie fällt, verabsäumt, die Vorschrift nicht anwendbar und nicht durchsetzbar gegenüber Privatpersonen und Dritten ist.³⁰ Das Verabsäumen der Notifikation eines Entwurfes einer technischen Vorschrift oder einer wichtigen Änderung zu einem bereits notifizierten Gesetz begründet eine Verletzung der Notifikationsrichtlinie und könnte zu einem Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen den Mitgliedstaat vor dem EuGH führen.³¹ Das Verabsäumen der Notifikation könnte auch eine Verletzung des Artikel 4 Abs 3 EUV darstellen, der die Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorsieht.

Der EuGH hat bereits entschieden, dass Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189 (der Vorgängerin der Richtlinien 98/34 und 2015/1335) inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, um sich vor einem nationalen Gericht auf diese zu berufen. Der Gerichtshof

²⁸ Die Richtlinie definiert in Art 1 Abs 1 lit f eine "technische Vorschrift" als "*jede technische Spezifikation oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, so wie die rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.*"

²⁹ Art 8 Abs 1 Richtlinie 1998/34/EC.

³⁰ Obwohl die Notifikationsrichtlinie selbst die Wirkungen der Nichteinhaltung der Notifikationspflicht nicht spezifiziert, hat der EuGH diesen Grundsatz in der *CIA Security Entscheidung* (EuGH 30.04.1996 C-194/94, *CIA Security International SA v Signalson SA, Securitel SPRL*, 1996) etabliert und wurde vielfach durch weitere Entscheidungen bestätigt (EuGH 26.09.2000, C-443/98 *Unilever Italia SpA v Central Food SpA*,).

³¹ Siehe dazu auch die Anfrage für eine schriftliche Stellungnahme E-010915/12 zur Kommission vom 29. November 2012, *Marc Tarabella*.

entschied, dass die fehlende Notifikation einen wesentlichen Mangel bei der Annahme einer technischen Vorschrift darstellt, sodass diese unanwendbar wird, wenn sie die Benützung oder Vermarktung einer nicht mit der Regelung in Einklang stehenden Ware behindert.³² Dies wurde erst 2015 wieder in einer Entscheidung bestätigt.³³ Nationale Gerichte müssen daher davon absehen technische Vorschriften anzuwenden, die nicht entsprechend der Richtlinie notifiziert wurden. Die Rechte von Privatpersonen können durch einstweilige Maßnahmen durch nationale Gerichte geschützt werden, während auf eine Vorabentscheidung des EuGH zugewartet wird, ob die nationale Vorschrift notifizierungsbedürftig war. Ein Dritter, der den nicht notifizierten technischen Vorschriften entsprechen musste, kann einen Amtshaftungsanspruch geltend machen.³⁴ Daher könnte die Gesetzesnovelle als unanwendbar erklärt werden und jeder Dritter, der der technischen Vorschrift gemäß dem österreichischen Recht entsprechen musste, hätte einen Amtshaftungsanspruch.

Wir hoffen, dass Sie die angesprochenen Themen als hilfreich für die weitere Prüfung der geplanten Gesetzesänderung erachten. Die erforderliche Notifikation der Gesetzesnovelle an die Europäische Kommission wird jedenfalls voraussichtlich eine weitere Prüfung des Entwurfs nach sich ziehen. Wir stehen Ihnen gerne zur Diskussion der möglichen weitreichenden Auswirkungen der Gesetzesnovelle auf die österreichische Tourismusbranche und für Touristen aus EU Mitgliedstaaten oder von außerhalb der EU zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Klenner
Generalsekretär
European Technology & Travel
Services Association (ETTSA)

Michael Buller
Vorstand
Verband Internet Reisevertrieb e.V.
(VIR)

³² EuGH 16.06.1998, C-226/97 *Lemmens*.

³³ EuGH 16.07.2015, C-95/14, *Unione Nazionale Nazionale Industria Conciarie (UNIC) v FS Retail*.

³⁴ *Marc Pallemaerts, EU und WTO Law: How Tight is the Straightjacket for Environmental Product Regulation.*